Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **48 (1956)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sinn für eigentümliche Anlage und praktische Möglichkeiten den Sinn verwirren. So rechtfertigt sich auch die Zweiteiligkeit des vorliegenden Buches: der allgemeine Teil enthält Aufsätze verschiedener Autoren über die ethische, soziale und psychologische Seite der Berufsentscheidung bei Frauen, der zweite behandelt verschiedene Berufsgebiete und einzelne Berufe mit ihrem Ausbildungsweg. Die persönlichen Berichte über spezielle Aufgabenkreise, Leiden der Lehrzeit, Befriedigung in der Ausübung erreichen leider nicht alle das Niveau des Artikels über die Dolmetscherschule. Im ganzen zur Orientierung für Ratlose ein nützliches Buch. Eine Erweiterung im Sinne des Werkes von Böhny scheint mir wünschenswert, denn für die vielen «guten Lehren» sind Heranwachsende, gerade die ohne «Berufung» und «Berufsethos», kaum empfänglich.

M. M.

Piccard. Kapitalisierung von periodischen Leistungen. 6. Auflage der Barwerttafeln, Bern 1956.

Der Verfasser hat erstmals vor 40 Jahren Barwerttafeln publiziert in der Absicht, dem Richter, dem Advokaten und anderen Interessenten die Kapitalisierung von periodischen Leistungen soweit als möglich zu erleichtern, aber er betont ausdrücklich, daß die Tafeln die eigentliche Denkarbeit der Richter und der Verteidiger nicht ersetzen können. Der Verfasser ist seiner Ansicht treu geblieben; er hat während der 40 Jahre sein Tabellenwerk erweitert, die Kapitalwerte immer gestützt auf die letzten statistischen Erhebungen neu berechnet, aber immer wieder, auch in der neuesten Auflage, betont, daß nichts mit mehr Vorsicht zu benützen sei als Tabellen, die auf statistischen Unterlagen beruhen, und daß der Richter sie nur unter Berücksichtigung aller maßgebender Faktoren zu benützen habe. Piccard kann es sich als Verdienst anrechnen, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze Anerkennung gefunden haben und daß die Rechtsprechung sich an sie gehalten hat. Nun haben vor einigen Jahren die Herren Stauffer und Schätzle eine alte, auf schwedischen Erfahrungen fußende, Aktivitätsordnung ausgegraben, gestützt auf sie Barwerte von Aktivitätsrenten berechnet und verlangt, daß bei der Bestimmung der sogenannten Versorgerschäden diese Aktivitätsrenten maßgebend sein sollen. Sie haben ihre Forderung mit der Behauptung begründet, die Schädiger seien durch die bisherige Praxis zu stark belastet worden. Das Bundesgericht hat bis in die neueste Zeit diese neuen Barwerte als auf einer zu wackeligen Grundlage beruhend abgelehnt, nun aber in einem jüngst ausgesprochenen Urteil eine Konzession gemacht und als Versorgerschaden das Mittel genommen zwischen den Barwerten der Aktivitätsrente Stauffer und der lebenslänglichen Verbindungsrente Piccard. Mit dem Ergebnis kann man sich im vorliegenden Falle leicht abfinden; aber unheilvolle Folgen könnte die Begründung haben, wenn in Zukunft der Richter an Stelle des von Piccard geforderten Vorgehens sich einfach durch eine auf untauglicher Grundlage aufgebaute Norm gebunden fühlen sollte. Die Schädiger bedürfen heute der besonderen Schonung durch den Richter nicht; die Ausführungen von Piccard, mit denen er beweist, daß im Haftpflichtrecht für die Aktivitätsordnung kein Platz ist, sind nicht nur für die Richter, sondern auch für die Allgemeinheit wertvoll, und ebenso wertvoll sind die auf den neuesten Erhebungen in der Schweiz sich stützenden, übersichtlich und gefällig präsentierten Tabellenwerke.

Dr. *A. B.*

« *Gewerkschaftliche Rundschau* », Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.